

## Entwicklungen und Rechtsprechung in der Vermögensschadenhaftpflicht

Rechtsanwalt Christian Becker  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten  
[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)

## Inhalt

### Teil 1

Gefährdet die Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses den Deckungsanspruch?

### Teil 2

Nicht angepasste Versicherungsbedingungen, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und dennoch volle Leistungspflicht des Versicherers?

### Teil 3

Gefährdung des Versicherungsanspruchs durch wissentliche Pflichtverletzung (am Beispiel des Insolvenzverwalters)

### Teil 4

VVG neu vs. VVG alt

### Teil 5

Claims made in der VSH - Entwicklungen am englischen Markt der Berufshaftpflichtversicherung

## Teil 1

**Gefährdet die Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses  
den Deckungsanspruch?**



Unterscheide und trenne Haftpflichtverhältnis und Deckungsverhältnis

Haftpflichtprozess: Haftet der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber?

Deckungsprozess: Muss der Versicherer für die festgestellte Haftung Versicherungsschutz gewähren?

### Bindungswirkung des Haftungsprozesses für den nachfolgenden Deckungsprozess

- Trennungsprinzip wird ergänzt von der Bindungswirkung
- Rechtskräftige Entscheidung im Haftpflichtprozess ist für den Deckungsprozess bindend, unabhängig von der Mitwirkung des Versicherers
- Kein Einwand von Versicherer und Versicherungsnehmer, Haftpflichtprozess sei nach Grund und Höhe falsch entschieden

### Klarstellung der Reichweite der Bindungswirkung durch Urteil des BGH vom 8. Dezember 2010 (Az. IV ZR 211/07)

- Entscheidungserhebliche Umstände des Haftpflichtprozesses wirken bindend für den Deckungsprozess
- Bindungswirkung, soweit Voraussetzungsidentität besteht
- Voraussetzungsidentität nur hinsichtlich des äußeren Tatbestands, also der im Haftpflichtprozess festgestellten Tatsachen
- Bindungswirkung nicht hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Tatsachen durch das Haftpflichtgericht

## Teil 2

**Nicht angepasste Versicherungsbedingungen, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und dennoch volle Leistungspflicht des Versicherers?**



### Altes Obliegenheitsrecht nach § 6 VVG alter Fassung

- Alles-oder-Nichts-Prinzip

### Neues Obliegenheitsrecht nach § 28 VVG neuer Fassung

- Abgestufte Leistungsfreiheit nach Verschuldensgrad

### Anpassungsmöglichkeit der Altverträge nach Artikel 1 Absatz 3 EGVVG



### Vertragliche Obliegenheiten in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten)
- Obliegenheiten in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung betreffen Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Zweck- Prüfung des Versicherungsfalles, gegebenenfalls Einleitung von Rettungs- und Schadenminimierungsmaßnahmen (Bsp.: Fristgerechter Wiedereinsetzungsantrag)

### Entscheidung des OLG Köln vom 17. August 2010 (Az. 9 U 41/10)

- Bei nicht angepassten Versicherungsbedingungen kein Berufen auf Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung
- Gegebenenfalls Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung (§ 23 ff. VVG) oder vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG neuer Fassung)
- Beweislast und Anknüpfungszeitpunkt

### Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund gesetzlicher Obliegenheiten gemäß § 82 VVG neuer Fassung

- § 82 VVG neuer Fassung anwendbar auf Haftpflichtversicherungsverträge
- Gesetzliche Obliegenheit des Versicherungsnehmers, Weisungen einzuholen (§ 82 Absatz 2 VVG)
- Rechtsfolge der Obliegenheitsverletzung vollständige bzw. quotale Leistungsfreiheit, (§ 82 Absatz 3 VVG neuer Fassung)
- Ausnahme gemäß § 82 Absatz 4 VVG bei fehlender Kausalität (Rückausnahme, arglistiges Handeln des Versicherungsnehmers)

## Teil 3

### **Gefährdung des Versicherungsanspruchs durch wissentliche Pflichtverletzung (am Beispiel des Insolvenzverwalters)**



### Leistungsausschlussklausel wissentliche Pflichtverletzung

- Klausel: „Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.“
- Versicherungsnehmer muss mit direktem Vorsatz hinsichtlich der Pflichtverletzung handeln, d.h. er muss mit Pflichtbewusstsein und Pflichtverletzungsbewusstsein agieren.
- Auf die Schadenverursachung muss sich der Vorsatz nicht beziehen (zulässige Abweichung von § 152 VVG alter Fassung / § 103 VVG neuer Fassung)
- Darlegungs- und Beweislast bezüglich des Leistungsausschlusses beim Versicherer

**Entscheidung des LG Dortmund vom 21. Oktober 2010  
(Az. 2 O 10/10)**

- Keine wissentliche Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters durch lediglich überschlägige Prüfung der Frage, ob ein aufgenommenener Massekredit zurückgezahlt werden kann.

## Teil 4

### VVG neu vs. VVG alt



### Gesetzliche Änderungen

- Wegfall des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbots gemäß 105 VVG neuer Fassung, Bindungswirkung für Versicherer nur soweit Zahlungsanspruch des Geschädigten ohne Anerkenntnis bestanden hätte (Versicherer prüft Schadenersatzanspruch sowie sämtliche deckungsrechtlichen Einwendungen)
- Kein Ausschluss der Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Geschädigten durch allgemeine Versicherungsbedingungen gemäß 108 Abs. 2 VVG neuer Fassung (Individualvereinbarung kaum möglich), Folge: Unmittelbarer Zahlungsanspruch des Geschädigten gegen Versicherer (Versicherer behält sämtliche versicherungsrechtlichen Einwendungen)
- Gesetzlicher Direktanspruch des Geschädigten nach 115 VVG neuer Fassung



## Teil 5

### Claims made in der VSH – Entwicklungen am englischen Markt der Berufshaftpflichtversicherung



- Englische Berufshaftpflichtversicherungsverträge mit jährlicher Laufzeit ohne Verlängerungsklausel, claims made Prinzip anstelle Verstoßprinzip, Rückzug einzelner Versicherer aus dem Berufshaftpflichtversicherungsbereich
- Rechtsanwälte ohne neuen Haftpflichtversicherungsvertrag Zwangsmitglied in assigned risk pool (Prämie in Höhe von 27,5 % des Jahreshonorarumsatzes)
- Nachhaftungsprobleme wegen claims made Prinzip

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

**[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)**

Ihre Anregungen teilen Sie uns gerne mit. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Wilhelm  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Fürstenwall 63  
40219 Düsseldorf  
Telefon + 49 - (0) 211.68 77 46 - 0  
Telefax + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

Sitz: Düsseldorf  
AG Essen: PR 1597